

Torus Business Centre  
17d Hlybochytska Street  
04050 Kyiv  
Ukraine  
www.DLF.ua | info@dlf.ua

T +380 44 384 24 54  
F +380 44 384 24 55

Kode EDRPOU: 39532416

**Partner**

Igor Dykunsyy, LL.M.  
Andriy Navrotskiy, LL.M.

**Associates**

Mag. Yaroslav Anikeev  
Igor Dronov  
Andriy Karpa  
Andriy Kit  
Mag. Taras Kosiuk  
Mag. Dmitriy Sykaluk  
Andrii Zharikov, LL.M.

<b>Contact person</b>	<b>E-mail</b>	<b>Date</b>
Andriy Navrotskiy, LL.M.	andriy.navrotskiy@dlf.ua	18.02.2016

## Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen deutscher Gerichte in der Ukraine

### Verfahren

#### 1. Allgemeine Rechtslage

Nach allgemeinem Völkergewohnheitsrecht ist kein Staat verpflichtet, Entscheidungen, die von Gerichten anderer Staaten erlassen wurden, anzuerkennen und auf seinem Territorium zu vollstrecken. Eine völkerrechtliche Pflicht zur Anerkennung und Vollstreckung eines Urteils eines ausländischen Gerichts besteht nur dann, wenn sich ein Staat dazu durch einen entsprechenden völkerrechtlichen Vertrag verpflichtet hat.

#### 2. Grundlage für die Anerkennung in der Ukraine

Laut Art. 390 Abs. 1 der Zivilprozessordnung der Ukraine gilt als Bedingung der Anerkennung und der Vollstreckung einer Entscheidung eines ausländischen Gerichts das Vorhandensein eines von der Ukraine ratifizierten internationalen Abkommens, aber die Anerkennung und die Vollstreckung können auch auf Grund des Gegenseitigkeitsprinzips erfolgen. Dabei definiert der vorgenannte Artikel den Begriff der Entscheidung des ausländischen Gerichts als Entscheidung des Gerichts eines anderen Staates; Entscheidung anderer Organe ausländischer Staaten, zu deren Zuständigkeit die Verhandlung in Zivil- und Wirtschaftssachen gehört; Entscheidung internationaler oder ausländischer Schiedsgerichte.

##### a. Internationales Abkommen

Die Ukraine hat eine Reihe von internationalen Übereinkommen bzw. bilateralen völkerrechtlichen Verträgen ratifiziert bzw. unterschrieben, die das spezielle und in meisten Fällen vereinfachte Anerkennungs- sowie Vollstreckungsverfahren vorsehen. Bei den bilateralen völkerrechtlichen

Verträgen handelt es sich überwiegend um die GUS-Staaten, die Staaten des Baltikums und um andere mittel- und osteuropäische Staaten. Zurzeit besteht zwischen der Ukraine und Deutschland kein entsprechendes Abkommen, das Fragen hinsichtlich der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Entscheidungen in Zivil- und Wirtschaftssachen regelt.

### **b. Gegenseitigkeitsprinzip**

Wie oben erwähnt, können die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen ausländischer Gerichte in der Ukraine auch auf Grund des Gegenseitigkeitsprinzips erfolgen. Dabei wird angenommen, dass das Gegenseitigkeitsprinzip existiert, solange nichts anderes nachgewiesen wurde (Art. 390 Abs. 1 der Zivilprozessordnung der Ukraine). Zu beachten ist hier, dass die Bestimmung des Art. 390 Abs. 1 der Zivilprozessordnung der Ukraine in Bezug auf die Vermutung des Gegenseitigkeitsprinzips mit dem Gesetz der Ukraine „Über die Vornahme von Änderungen zu einigen Rechtsakten der Ukraine hinsichtlich der Regulierung der Fragen des internationalen Privatrechts“ vom 21. Januar 2010 eingeführt worden ist. Früher war dieses Prinzip an den konkreten ad hoc-Fall angeknüpft.

Eine ähnliche Bestimmung in Bezug auf das Gegenseitigkeitsprinzip beinhaltet Art. 328 Abs. 1 der Zivilprozessordnung Deutschlands, wonach eine der Voraussetzungen der Anerkennung des Urteils eines ausländischen Gerichts die Verbürgung der Gegenseitigkeit ist. Bei einer solchen Verbürgung kommt es nicht auf eine offizielle Feststellung eines staatlichen Organs oder gar den Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrages mit dem betreffenden Land an. Ausreichend ist vielmehr, dass die Anerkennung und Vollstreckung eines deutschen Urteils in dem entsprechenden Staat auf keine wesentlich größeren Schwierigkeiten stoßen, als die Anerkennung und Vollstreckung des anzuerkennenden Urteils in Deutschland.

Dementsprechend steht einer Anerkennung von Entscheidungen oder Urteile deutscher Gerichte in der Ukraine grundsätzlich nichts mehr im Wege.

## **3. Anerkennungsverfahren**

### **a. Frist**

Die Entscheidung eines ausländischen Gerichts kann in der Ukraine innerhalb von drei Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens zur Anerkennung bzw. auf Zwangsvollstreckung vorgelegt werden.

### **b. Ort**

In der Ukraine wird der Antrag auf Anerkennung bzw. auf Zwangsvollstreckung der Entscheidung ausländischer Gerichte vom allgemeinen Gericht am Sitz bzw. Wohnsitz des Schuldners verhandelt. Die Tatsache der Präsenz eines Ausländers – einer juristischen Person - in der Ukraine kann durch das Vorhandensein dessen Repräsentanz in der Ukraine nachgewiesen werden.

Wenn der Schuldner über keinen Sitz bzw. Wohnsitz in der Ukraine verfügt oder wenn sein Sitz bzw. Wohnsitz unbekannt ist, wird der Antrag auf Anerkennung bzw. Zwangsvollstreckung der Entscheidung des ausländischen Gerichts am Ort des Vermögens des Schuldners in der Ukraine verhandelt. Ob sich das Vermögen des Schuldners in der Ukraine befindet, wird durch ein offizielles Dokument derjenigen Person nachgewiesen, bei der es sich auf rechtlicher Grundlage befindet. So kann die Anwesenheit eines Seeschiffs im Hafen bzw. im Dock in der Ukraine durch einen entsprechenden Brief vom Kapitän des Hafens oder der Dockverwaltung bestätigt werden.

### **c. Unterlagen**

Dem Antrag auf die Anerkennung bzw. die Zwangsvollstreckung der Entscheidung eines ausländischen Gerichts sind folgende Unterlagen beizulegen (Art. 394 Abs. 1 der Zivilprozessordnung der Ukraine):

- 1) gesetzmäßig beglaubigte Kopie der Entscheidung, hinsichtlich deren der Antrag auf Anerkennung bzw. Zwangsvollstreckung gestellt wird;
- 2) offizielle Urkunde, die die Rechtskraft der Entscheidung des ausländischen Gerichts oder des Schiedsspruchs nachweist (falls sich dies der Entscheidung oder dem Schiedsspruch selbst nicht entnehmen lässt);
- 3) ein Dokument, das bescheinigt, dass die Partei, hinsichtlich deren die Entscheidung des ausländischen Gerichts getroffen wurde und die im Gerichtsverfahren nicht teilgenommen hat, von der Zeit und Ort der Gerichtsverhandlung ordnungsgemäß benachrichtigt wurde;
- 4) ein Dokument, das bestimmt, ab welchem Datum oder hinsichtlich welchen Teils die Entscheidung der Zwangsvollstreckung unterliegt (es sei denn, dass die Entscheidung schon vorher vollstreckt wurde);
- 5) ein Dokument, das die Bevollmächtigung vom Vertreter des Klägers bestätigt (falls der Antrag vom Vertreter vorgelegt wird);
- 6) die nach dem ukrainischen Recht beglaubigte Übersetzung von oben erwähnten Dokumenten ins Ukrainische.

Auf Grund der Entscheidung des ausländischen Gerichts und des in Kraft getretenen Beschlusses des ukrainischen Gerichts über die Gestattung der Zwangsvollstreckung erteilt das ukrainische Gericht einen Vollstreckungstitel, der dem Vollstreckungsamt zur Zwangsvollstreckung zugeleitet wird.

Ferner ist zu beachten, dass der Antrag auf Anerkennung bzw. auf Zwangsvollstreckung der Entscheidung bzw. des Urteils eines ausländischen Gerichts aus gesetzlich vorgesehenen Gründen abgelehnt werden kann, beispielsweise wenn die Entscheidung in einer Sache gefasst wurde, deren Verhandlung ausschließlich durch ein ukrainisches Gericht zu erfolgen hat. So sieht Art. 77 Abs. 1 des Gesetzes betreffend das internationale Privatrecht vom 23. Juni 2005 die ausschließliche Gerichtsbarkeit unter anderem für die Fälle der Verhandlung in Sachen einer Immobilie, die sich in der Ukraine befindet, vor.

### **4. Zwangsvollstreckung**

Die Entscheidung eines ausländischen Gerichts kann in der Ukraine innerhalb von drei Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens zur Zwangsvollstreckung vorgelegt werden.

Ausgenommen davon bleiben Entscheidungen über die Beitreibung von periodischen Zahlungen. Solche Entscheidungen können innerhalb der ganzen Zeit des Vollstreckungsverfahrens zur Begleichung der Schulden für die letzten drei Jahre zur Zwangsvollstreckung vorgelegt werden (Art. 391 der Zivilprozessordnung der Ukraine).

Eine Zwangsvollstreckung der anerkannten ausländischen Entscheidungen erfolgt in Rahmen des allgemeinen Zwangsvollstreckungsverfahrens durch die entsprechenden Zwangsvollstreckungsorgane der Ukraine.